

Allgemeine Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen (2025)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind für die Übernahme von Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten sowie von Wiederinbetriebnahmen (nachfolgend als «Serviceleistungen» bezeichnet) im gewerblichen und industriellen Bereich anwendbar.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers oder aus dem Vertrag über die Serviceleistungen (nachfolgend beides als «Vertrag» bezeichnet).

3. Allgemeines

- 3.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers, dass er den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der Entgegennahme der Serviceleistungen abgeschlossen.
- 3.2. Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 3.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Vertragsparteien erkennen jedoch an, dass die von autorisierten Personen verwendete elektronische Signatur (z.B. Adobe Sign, DocuSign oder ähnliche, die die Identifizierung des Ausstellers und die Integrität des Dokuments gewährleisten) für den Abschluss des Vertrags und für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokumente ausreichend und verbindlich ist, insbesondere auch für Dokumente, für die der Vertrag Schriftform verlangt oder die von den Vertragsparteien unterzeichnet werden müssen.
- 3.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

4. Informationen für die Serviceleistungen

Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an den Informationen, die für die Serviceleistungen verwendet werden, wie z.B. Pläne, technische Unterlagen, Software usw.

5. Rechte und Pflichten des Bestellers

- 5.1. Der Besteller teilt dem Unternehmer Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel am Servicegegenstand mit.
- 5.2. Der Besteller stellt dem Unternehmer die für die Serviceleistungen erforderliche und nützliche technische Dokumentation zur Verfügung. Falls der Unternehmer eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Besteller, diese zu beschaffen.
- 5.3. Werden die Serviceleistungen beim Besteller ausgeführt, stellt der Besteller dem Personal des Unternehmers geeignete und sichere Werkstätten und falls nötig, kostenlos eine Fachperson zur Verfügung und gewährt sicheren Zugang zum Servicegegenstand (inkl. den nötigen Weg- und Fahrwegrechten).

AIR (2025)	DRUCKDATUM 2025-09-011			
ORGANISATION ABB Schweiz AG	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 1/10

- 5.4. Werden die Serviceleistungen beim Unternehmer ausgeführt, besorgt der Besteller die Demontage und die Montage sowie die Transporte gemäss den Instruktionen des Unternehmers.
- 5.5. Der Besteller beschafft rechtzeitig Ersatzteile und stellt sie dem Personal des Unternehmers zur Verfügung, sofern sie nicht gemäss Auftragsbestätigung vom Unternehmer zu liefern sind.
- 5.6. Der Besteller informiert den Unternehmer schriftlich über zu beachtende Vorschriften und Normen in Bezug auf den Servicegegenstand sowie über Umstände, die eine besondere Rücksichtnahme auf ihn oder Dritte erfordern. Mangels Vereinbarung entsprechen die Serviceleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Unternehmers.
- 5.7. Der Besteller informiert den Unternehmer spätestens mit der Bestellung schriftlich über die zu beachtenden Vorschriften und Normen, die sich auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller ergreift angemessene Massnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, leistet bei Unfall oder Krankheit von Personal angemessene Unterstützung und dokumentiert erteilte Sicherheitsinstruktionen.

6. Rechte und Pflichten des Unternehmers

- 6.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Serviceleistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.
- 6.2. Zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht der Unternehmer den Servicegegenstand (Inspektion). Festgestellte Leistungen, welche über die vereinbarten Serviceleistungen hinausgehen, führt der Unternehmer nach Vereinbarung mit dem Besteller aus.
- 6.3. Der Unternehmer führt die Serviceleistungen nach seiner Wahl beim Besteller oder in seinen Werkstätten aus.
- 6.4. Der Unternehmer ist berechtigt, vor Beginn der Serviceleistungen eine Gefährdungsbeurteilung und eine Sicherheitskontrolle durchzuführen und jederzeit Serviceleistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.
- 6.5. Der Unternehmer erstellt gegenüber dem Besteller einen Servicerapport über die ausgeführten Serviceleistungen.

7. Abmahnung

Inspektion und Mitteilungen des Unternehmers an den Besteller oder dessen Vertreter über Zustand, Einsatzbereitschaft, Sicherheit, Brauchbarkeit des Servicegegenstandes usw. sowie abweichende Auffassungen gegen Weisungen, Massnahmen usw. des Bestellers gelten als Abmahnung und befreien den Unternehmer von seiner Haftung.

8. Ausführungsfrist

- 8.1. Sofern nicht anders vereinbart, beruhen alle Angaben über die Ausführungsfristen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich.
- 8.2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt die Kenntnis über den Umfang der Serviceleistungen voraus.
- 8.3. Eine verbindliche Ausführungsfrist verlängert sich angemessen:
 - wenn dem Unternehmer die benötigten Angaben für die Ausführung der Serviceleistungen nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert; oder
 - wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Pflichten gemäss Ziffer 5 oder die Zahlungspflichten gemäss Ziffer 10 nicht rechtzeitig oder nicht erfüllt; oder
 - wenn Hindernisse auftreten, die der Unternehmer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER	REV.	SPRACHE	SEITE
		3BHS887205 D01	C	DE	2/10

Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweise von Behörden, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse.

- 8.4. Hält der Unternehmer eine verbindliche Ausführungsfrist aus Gründen nicht ein, die er schuldhaft zu vertreten hat, kann der Besteller, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung dient der Preis der Serviceleistungen für den Teil der Anlage, der in Folge des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Besteller dem Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist. Hält der Unternehmer diese Nachfrist aus Gründen, die er schuldhaft zu vertreten hat, nicht ein, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Serviceleistungen verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.

- 8.5. Eine verbindliche Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäße Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 8.6. Ist statt einer Ausführungsfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Ausführungsfrist. Die Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten analog.
- 8.7. Wegen Verspätung der Serviceleistungen hat der Besteller keine weiteren Ansprüche und Rechte außer den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers.

9. Preise

- 9.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Serviceleistungen nach Zeit- und Materialaufwand gemäss den Preisansätzen des Unternehmers in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für im Zusammenhang mit dem Vertrag auszuarbeitende technische Unterlagen, Berichte, Expertisen, Auswertungen von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial.

Reise-, eine angemessene Vorbereitungs- sowie Nachbearbeitungszeit gelten als Arbeitszeit. Der Besteller unterzeichnet den Servicerapport gemäss Ziffer 6.5. Unterzeichnet der Besteller den Servicerapport grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.

- 9.2. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Transporte, Demontage, Zusammenbau, Installation und dergleichen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 9.3. Der Unternehmer stellt Reise-, Transport-, Aufenthalts- (Deplacement) und andere Kosten dem Besteller nach Aufwand in Rechnung.
- 9.4. Alle Preise verstehen sich – mangels anderer Vereinbarung – netto, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Ebenso trägt der Besteller alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten beim Unternehmer oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, erstattet sie der Besteller nach Vorlage der Belege zurück.

- 9.5. Der Unternehmer teilt dem Besteller vor Beginn der Serviceleistungen das Ergebnis der Inspektion mit. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt der Unternehmer keine Gewähr. Verzichtet der Besteller nach der Inspektion auf die Ausführung der Serviceleistungen, stellt ihm der Unternehmer die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus in Rechnung.

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 3/10
--	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Unternehmer den Preis und die Kosten gemäss Ziffer 9 monatlich in Rechnung. Die Zahlung wird 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Der Unternehmer ist berechtigt, eine Anzahlung im Umfang von 20% des mutmasslichen Zeit- und Materialaufwands zu verlangen.

Der Besteller leistet die Zahlungen, wie in der Rechnung des Unternehmers angegeben, ohne Abzüge (z.B. Skonto, Steuern, Abgaben und dergleichen). Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sofern dem Unternehmer am Zahlungsort, wie in der Rechnung bezeichnet, Schweizer Franken zur freien Verfügung des Unternehmers gestellt worden sind.

- 10.2. Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Serviceleistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 10.3. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins von 5% pro Jahr zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Verzugszinsen entbindet nicht von der vertraglichen Verpflichtung der Zahlung.

11. Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

- 11.1. Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers.
- 11.2. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Servicegegenstands, eines Teils davon sowie der vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile und Hilfsmittel während der Ausführung der Serviceleistungen, auch wenn diese in den Werken des Unternehmers erfolgen, oder während eines notwendig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.
- 11.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 11.4. Dem Besteller obliegt die Entsorgung der ersetzen Teile oder der bei den Serviceleistungen anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub usw.).

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 12.1. Der Unternehmer gewährleistet die fachgemäße und sorgfältige Ausführung der Serviceleistungen während 12 Monaten nach deren Beendigung gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Werden die Serviceleistungen aus den in Ziffer 8.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Serviceleistungen spätestens 30 Tage nach Beginn der Unterbrechung.

- 12.2. Erweisen sich der bearbeitete Servicegegenstand, Teile desselben oder gelieferte Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als mangelhaft und ist dies nachweislich auf nicht fachgemäss oder unsorgfältig ausgeführte Serviceleistungen oder auf im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Unternehmer geliefertes Material zurückzuführen, behebt der Unternehmer den Mangel innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile.

Voraussetzung ist, dass der Besteller dem Unternehmer die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt.

- 12.3. Für Nachbesserungen übernimmt der Unternehmer die gleiche Gewährleistung wie für die ursprünglichen Serviceleistungen.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall zwei Jahre nach Abschluss des Vertrags.
- 12.5. Der Unternehmer haftet für durch das Personal des Bestellers ausgeführte Leistungen nur für grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich Instruktion und Überwachung.

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 4/10
--	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

- 12.6. Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder dem Unternehmer keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.7. Von der Gewährleistung und Haftung des Unternehmers ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umständen beruhen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, z.B. natürliche Abnutzung, unsachgemäße Benutzung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Schadenminderungsmassnahmen, ungeeignete Betriebsmittel, chemisch-er oder elektrolytische Einflüsse, nicht vom Unternehmer ausgeführte Bau- oder Montagearbeiten.
- 12.8. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die in Ziffer 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen.
13. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen
- 13.1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Unternehmer die Ausführung der Serviceleistungen grundlos so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Unternehmers zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Serviceleistungen durch Verschulden des Unternehmers vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Serviceleistungen dem Unternehmer unter Androhung des Vertragsrücktritts im Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Unternehmer diese Nachfrist schulhaft verstreichen, kann der Besteller hinsichtlich der Serviceleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 13.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 18. Der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Serviceleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.
14. Vertragsanpassung und Vertragsauflösung
- 14.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt des Vertrags erheblich verändern oder auf die Serviceleistungen des Unternehmers erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag durch die Parteien angemessen angepasst.
- 14.2. Soweit die Ausführung für den Unternehmer aus unvorhersehbaren Gründen wirtschaftlich unzumutbar geworden ist, steht ihm das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu, sofern er dies dem Besteller unverzüglich nach Kenntnis der Umstände mitteilt. In diesem Fall hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Serviceleistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
15. Exportkontrolle
- Der Besteller erkennt, dass die Serviceleistungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen, behördlichen Bewilligungspflichten unterliegen können und eine Endverbleibserklärung erforderlich sein kann. Dies kann dazu führen, dass Waren, Software, Technologien (technische Daten) usw. ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder exportiert noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten.
- (a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle geltenden Sanktionen, Embargos und Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzuhalten. Diese umfassen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien, die bestimmte

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 5/10
--	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

Aktivitäten sanktionieren, verbieten oder einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, (i) Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr, Verbringung oder Umschlag von Waren, Dienstleistungen, Technologie oder Software; (ii) Finanzierung, Investition in oder direkte oder indirekte Transaktionen oder Geschäfte mit bestimmten Ländern, Territorien, Regionen, Regierungen, Projekten oder speziell benannten Personen oder Organisationen, einschliesslich aller zukünftigen Änderungen dieser Bestimmungen; oder (iii) alle anderen Gesetze, Vorschriften, Verwaltungs- oder Regulierungsentscheidungen oder Richtlinien, die von einer Sanktionsbehörde vor oder nach Vertragsschluss erlassen, aufrechterhalten oder durchgesetzt wurden (zusammen „Handelskontrollgesetze“).

(b) Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie nicht gegen geltende Handelskontrollgesetze verstossen haben, nicht gegen diese verstossen werden und die andere Vertragspartei nicht dazu veranlassen werden, gegen diese zu verstossen. Jede Vertragspartei sichert zu und garantiert, dass nach ihrem besten Wissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weder sie noch ihre jeweiligen Direktoren, Mitglieder der Geschäftsführung oder leitenden Angestellten eine Sanktionierte Person sind. Jede Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, die andere Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie eine Sanktionierte Person wird. „Sanktionierte Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die auf einer gemäss den geltenden Handelskontrollgesetzen eingeführten Liste (einschliesslich US- und EU-Listen) von Zielgruppen, gesperrten Parteien oder Personen aufgeführt ist, deren Vermögenswerte eingefroren sind oder die anderen Beschränkungen unterliegen. Als Sanktionierte Person zählt auch jede juristische Person, die direkt oder indirekt zu mindestens fünfzig (50) Prozent im Anteilsbesitz einer Sanktionierten Person steht oder von dieser anderweitig kontrolliert wird.

(c) Wenn aufgrund von Handelskontrollgesetzen, die nach Vertragsschluss erlassen oder geändert wurden, (i) der Besteller oder der Endbenutzer eine Sanktionierte Person ist/wird, (ii) eine erforderliche Ausfuhr genehmigung nicht erteilt wird oder (iii) die Erfüllung durch den Unternehmer oder eines seiner verbundenen Unternehmen rechtswidrig oder undurchführbar wird, ist der Unternehmer berechtigt, die Erfüllung der betroffenen Verpflichtung des Vertrages mit sofortiger Wirkung auszusetzen, bis es dem Unternehmer entweder möglich ist, dieser Verpflichtung rechtmässig nachzukommen oder der Unternehmer den Vertrag ganz oder teilweise einseitig kündigt. Der Unternehmer haftet gegenüber dem Besteller nicht für Kosten, Ausgaben oder Schäden im Zusammenhang mit einer solchen Aussetzung oder Kündigung des Vertrages.

(d) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Behörden für den Import oder Export, den Reexport oder die Verbringung von Gütern und Dienstleistungen einzuholen. Güter und Software sowie deren „direkte Produkte“, die aus den Vereinigten Staaten stammen, unterliegen den U.S. Export Administration Regulations („EAR“) und dürfen nicht exportiert, re-exportiert oder (im Inland) transferiert werden, ohne die erforderlichen gültigen Genehmigungen der zuständigen US-Behörden einzuholen. Auf Verlangen des Unternehmers muss der Besteller dem Unternehmer eine Zusicherungserklärung („Letter of Assurance“) und eine Endverbleibserklärung in der vom Unternehmer bzw. den zuständigen Behörden geforderten Form vorlegen.

(e) Der Besteller sichert zu und gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Güter und Dienstleistungen nur für den zivilen Gebrauch bestimmt sind. Der Besteller sichert ausserdem zu, dass er die vom Unternehmer erhaltenen Gegenstände weder direkt noch indirekt an (i) Sanktionierte Personen oder (ii) Vertragsparteien zur Verwendung oder Endverwendung in Weissrussland, der Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien sowie den Regionen Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja in der Ukraine (diese Liste kann jederzeit vom Unternehmer geändert werden) verkaufen, exportieren, re-exportieren, freigeben, übermitteln oder anderweitig übertragen wird.

(f) Wenn der Besteller im Zusammenhang mit dem Vertrag gegen Verpflichtungen aus dieser Exportkontrollklausel verstösst, ist er verpflichtet, den Unternehmer von einem solchen Verstoss unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Exportkontrollklausel gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Unternehmer, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt lässt sonstige Rechte und Ansprüche des Unternehmers aufgrund von Gesetz oder Vertrag unberührt und schliesst jegliche Haftung des Unternehmers für Ansprüche, Verluste oder Schäden des Bestellers, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aus. Darüber hinaus stellt der Besteller den Unternehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten oder Ausgaben frei, die infolge einer solchen Vertragsverletzung und/oder dem Rücktritt vom Vertrag entstehen. Der Unternehmer wird Verstösse gegen diese Vereinbarung im Rahmen der geltenden Handelskontrollgesetze den zuständigen Behörden melden.

(g) Um Zweifel auszuschliessen, darf keine Bestimmung dieser Vereinbarung in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden, die eine Vertragspartei dazu verpflichten würde, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die einen Verstoss gegen geltende Handelskontrollgesetze darstellen oder den Verlust eines wirtschaftlichen Vorteils nach sich ziehen würde.

16. Datenschutz und EU-Datenverordnung

- 16.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Besteller der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Bestellers und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den gesetzlichen Anweisungen des Bestellers.
- 16.2. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter des Unternehmers werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert, haben ein angemessenes Training über ihre Pflichten erhalten und schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet.
- 16.3. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/oder zu zusätzlicher Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die vom Unternehmer von Zeit zu Zeit erbrachten Serviceleistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen, die nach vernünftiger Einschätzung des Unternehmers erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.
- 16.4. Soweit für die Produkte und Dienstleistungen die EU-Datenverordnung Anwendung findet, erklärt sich der Besteller mit den Bedingungen in Anhang 1, welcher integraler Bestandteil dieser Bedingungen ist, einverstanden.

17. Zusatzgeräte, technische Daten und Software

Der Unternehmer ist im Rahmen der Erfüllung der Serviceleistungen berechtigt, zusätzliche Geräte und/oder Software am Servicegegenstand zu installieren, welche insbesondere das Herunterladen und Sammeln von technischen Daten sowie Nutzungs- und Standortdaten, den Gebrauch und die Aktualisierung dieser Daten, die Beschaffung von Schnittstelleninformationen, den Zugriff auf Protokolle sowie Tests ermöglichen und diese Geräte und/oder Software mit den Servicegeräten und/ oder Datenverarbeitungsplattformen des Unternehmers zu verbinden. Zusatzgeräte und/oder zusätzliche Software – sofern vom Unternehmer geliefert – sowie in jedem Fall die Immaterialgüterrechte daran, bleiben im Eigentum des Unternehmers und können bei Beendigung des Vertrags sowie bei Verletzung der anwendbaren Nutzungs- und/oder Lizenzbestimmungen wieder deaktiviert oder entfernt werden. Der Unternehmer ist berechtigt, die im Rahmen der

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 7/10
--	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

Abwicklung des Vertrags gesammelten Daten des Bestellers zum Zwecke der Leistungserbringung an den Besteller, zu statistischen Zwecken, zur internen Datenanalyse, zum Schutz der Geräte und/oder Software sowie zur Verbesserung und Entwicklung der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmers zu bearbeiten und durch Dritte bearbeiten zu lassen. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Unternehmer diese Daten ins Ausland transferiert.

Dem Besteller wird, vorbehältlich anderer Abrede, das nicht ausschliessliche Recht zur Benutzung der Software ausschliesslich zusammen mit dem Servicegegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf er die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers weder disassemblieren, dekompilieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der Unternehmer das Benutzungsrecht widerrufen.

Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Unternehmer im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

18. Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere die Geltendmachung von Schäden wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, sowie Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Unternehmers gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers oder wenn zwingendes Recht entgegensteht.

19. Rückgriffsrecht

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund der Unternehmer in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

20. Vertragsdauer

Mit der Ausnahme von Einzelaufträgen und mangels anderer Vereinbarung dauert der Vertrag zunächst ein Jahr ab Abschluss. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenauf ist wegbedungen.

Anhang: EU-Datenverordnung (EU Data Act)

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 8/10
--	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

EU-Datenverordnung (EU Data Act)

1.1 Lizenzerteilung an ABB für Daten

Der Besteller gewährt ABB und ihren verbundenen Unternehmen eine nicht-exklusive, unterlizenzierbare (über mehrere Ebenen von Unterlizenznnehmern), unentgeltliche, weltweite, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zur Erfassung und Nutzung von Daten, die durch die an den Besteller gelieferten Produkte oder Dienstleistungen erzeugt werden ("Daten"). ABB hat das Recht, die Daten zu nutzen, zu kopieren, zu ändern und zu verbessern und sie nach eigenem Ermessen für den Geschäftsbetrieb zu verwenden, einschließlich der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, der Einhaltung von Vorschriften, der Qualitätskontrolle, der Forschung, der Weitergabe an Dritte, der Entwicklung und Verbesserung von Produkten oder Dienstleistungen, einschließlich KI-basierter Lösungen. ABB speichert diese Daten nach eigenem Ermessen und ist nicht verpflichtet, die Daten zu speichern, und haftet nicht für die Löschung, Beschädigung oder den Verlust von Daten.

1.2 EU-Datenverordnung

Das Recht des Bestellers auf Zugang zu bestimmten Daten gemäß der Datenverordnung (EU-Verordnung 2023/2854) ist in dem Informationsblatt für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung festgelegt, die für ABB-Produkte und -Dienstleistungen unter folgender Adresse abrufbar ist: ABB-Bibliothek. Bei Bedarf kann sich der Besteller an: eu-data-act@abb.com wenden. Mit dem Kauf des Produkts/der Produkte oder der Dienstleistung(en) bestätigt der Besteller den Zugang, die Überprüfung und die Annahme der für den Kauf relevanten Informationsmitteilung(en). Der Besteller verzichtet auf seine Rechte an den Daten, wenn diese nicht in der Informationsmitteilung aufgeführt sind oder wenn ABB Kosten oder Aufwendungen, einschließlich Arbeitskosten, für die Speicherung, Bereinigung, Strukturierung oder Übermittlung der in der Informationsmitteilung vorgesehenen Daten an den Besteller entstehen würden. ABB übernimmt keine Garantie für die Genauigkeit, Qualität, Zuverlässigkeit, Kompatibilität, Nutzbarkeit oder Eignung der Daten für die vom Besteller beabsichtigten Zwecke. Der Besteller nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller, soweit er bereits direkten Zugang zu den Daten gemäß der EU-Datenverordnung hat, nicht berechtigt ist, von ABB Zugang zu diesen Daten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, die erhaltenen Daten oder Teile davon nicht zur Entwicklung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu verwenden, die mit ABB konkurriert, oder sie für Zwecke zu verwenden oder weiterzugeben, die gegen Vereinbarungen zwischen ABB und dem Besteller, das europäische Recht oder das anwendbare nationale Recht verstossen.

1.3 Beendigung

Bei Beendigung oder Ablauf des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Besteller die Weitergabe von Daten an ABB unverzüglich einzustellen, und ABB hat den Abruf von Daten, die am oder nach dem Tag des Wirksamwerdens der Beendigung erzeugt wurden, unverzüglich einzustellen. Alle der ABB gewährten Rechte in Bezug auf Daten, die vor Beendigung oder Ablauf des Vertrages erzeugt wurden, bleiben auch nach der Kündigung bestehen.

1.4 Übertragung der Nutzung und mehrere Besteller/Kunden

Überträgt der Besteller vertraglich das Eigentum oder zeitlich begrenzte Rechte ("Übertragung") an dem Produkt oder der Dienstleistung auf eine natürliche oder juristische Person ("Nachbesteller"), so hat der Besteller in den Vertrag zwischen ihm und seinem Nachbesteller Bestimmungen aufzunehmen, die im Wesentlichen den Inhalt dieses Anhangs widerspiegeln, insbesondere ABB die Erlaubnis zu erteilen, die Daten gemäß den Datenklauseln dieses Anhangs zu nutzen und Nachbesteller oder andere Nutzer dazu zu veranlassen, das Gleiche zu tun. Führt ein zumindest fahrlässiges Versäumnis des Bestellers zur Nutzung und Weitergabe von Daten durch ABB ohne eine Vereinbarung mit dem Nachbesteller, so wird der Besteller ABB von allen Ansprüchen des Nachbestellers schadlos halten.

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 9/10
--	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	---------------

1.5 Beilegung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Abschnitt ergeben, werden gemäss dem im Vertrag vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren beigelegt. Dieses Recht berührt jedoch nicht das Recht des Bestellers, eine Beschwerde bei der gemäss Artikel 37 der Datenverordnung benannten zuständigen nationalen Behörde einzureichen, oder das Recht jeder Partei, einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat der EU einzulegen.

ALLGEMEINE INSTANDHALTUNGS- UND REPARATURBEDINGUNGEN	AIR (2025)	DOKUMENTEN NUMMER 3BHS887205 D01	REV. C	SPRACHE DE	SEITE 10/10
--	------------	-------------------------------------	-----------	---------------	----------------